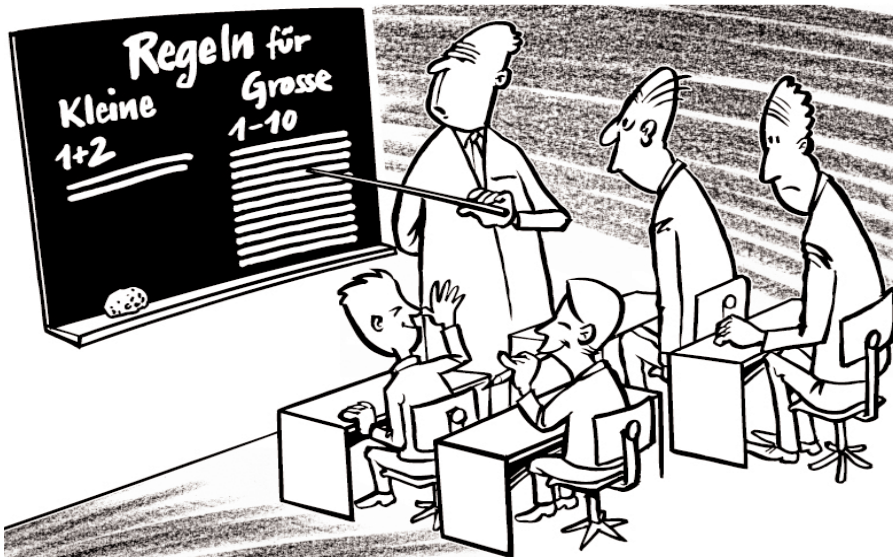


Infoplattform für Klein- und Mittelbetriebe, herausgegeben von:
Alltax AG Treuhandgesellschaft, Basel;
Alltax AG Region Zürich Treuhandgesellschaft, Meilen, Zug, Freienbach;
Hersberger Revisionsgesellschaft AG, Seltisberg;
Treuhandgesellschaft Bont & Co., Reinach.

Rechnungslegung: Änderungen



Lückenhaft und veraltet

Das geltende allgemeine Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht stammt von 1936. Es orientiert sich, dem traditionellen handelsrechtlichen Ansatz entsprechend, vorab am Gläubigerschutz und vermag den heutigen Informationsbedürfnissen der Gesellschafter sowie weiterer Interessengruppen nicht mehr zu genügen. Aufgrund dieser Mängel wurden Sondervorschriften für einzelne Rechtsformen (so für die AG) geschaffen. Der bei Kapitalgesellschaften ansonsten gut verankerte Minderheitenschutz fehlt im geltenden Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht weitgehend und für die Konzernrechnung finden sich keine klaren Vorgaben. Die heutige Ordnung der Buchführung und Rechnungslegung ist somit lückenhaft und sachlich veraltet, soweit nicht private Standards zur Rechnungslegung herangezogen werden.

Private Standards im Blickfeld

Publikumsgesellschaften müssen aufgrund börsenrechtlicher Vorgaben zwingend private Standards zur Rechnungslegung anwenden, wie die Inter-

national Financial Reporting Standards (IFRS) oder die US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP). In der Schweiz finden zudem die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) immer mehr Beachtung. Die Tatsache, dass sich die Standards an den Interessen des Kapitalmarktes orientieren, schafft ein Spannungsverhältnis zu den Bedürfnissen von KMUs, denen bei der Revision der Rechnungslegung Rechnung getragen werden soll.

Vororientierung über das, was kommt

Ende 2007 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht) veröffentlicht. Zwischenzeitlich haben die Beratungen im Parlament begonnen. Bis zur Inkraftsetzung dürfte es noch dauern. Gleichwohl erachten wir es als sinnvoll, Ihnen bereits heute einen Überblick über die künftigen Rechnungslegungsbestimmungen zu verschaffen.

Weiter informieren wir über das neue MWST-Gesetz sowie die Unternehmenssteuerreform II.

Kurt Rau

Kommentar:

Dauerthema MWST

Am 1. Januar 2010 tritt das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft. Seit rund 15 Jahren müssen sich die Steuerpflichtigen mit der MWST befassen, was leider aufwendig ist.

Auf den 1. Januar 1995 ist die durch den Bundesrat erlassene Mehrwertsteuerverordnung in Kraft getreten. Diese wurde auf den 1. Januar 2001 durch das Mehrwertsteuergesetz abgelöst. Im Bericht 10 Jahre Mehrwertsteuer von Anfang 2005 schlug der Bundesrat zahlreiche Vereinfachungen und Entlastungen vor, um die Probleme (Komplexität, Formalismus, zu viele Ausnahmen, hoher Anteil der taxe occulte, komplizierter Gesetzesaufbau) anzugehen.

Seither wurden laufend Praxis- und Verordnungsänderungen vorgenommen. Auf den 1. Januar 2008 sind die Publikationen der ESTV überarbeitet und erneuert und um zahlreiche Praxisänderungen und -präzisierungen ergänzt worden. Gleichzeitig wurde die Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes vorangetrieben. Im Juni 2008 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer mit zwei voneinander unabhängigen Teilen (Teil A: vollständig überarbeitetes Gesetz mit Revisionen in über 50 Punkten; Teil B: Einführung eines Einheitsatzes und die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen).

Das Parlament hat den Teil A im Juni 2009 angenommen und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die für die korrekte Gesetzesanwendung notwendige Verordnung und die Wegleitung sind noch in Bearbeitung... Wir bleiben für Sie dran und informieren Sie.

Alltax AG Treuhandgesellschaft, Basel;
Alltax AG Region Zürich Treuhandgesellschaft, Meilen;
Hersberger Revisionsgesellschaft AG, Seltisberg;
Treuhandgesellschaft Bont & Co., Reinach

Rechnungslegung: Über die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Absichten des Gesetzgebers

Mit der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts soll das Gesetz modernisiert und den heutigen wirtschaftlichen Bedürfnissen und Anforderungen angepasst werden.

Ausgangslage Aktienrecht

Das Aktienrecht blieb zwischen 1936 und 1991 während 55 Jahren unverändert. 1991 wurde das Aktienrecht letztmals umfassend revidiert. Von der ersten Expertenarbeit bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes dauerte es jedoch 27 Jahre.

Diese lange Revisionsdauer hatte zur Folge, dass das neue Aktienrecht im Zeitpunkt seiner Verabschiedung durch das Parlament in einzelnen Punkten durch die Entwicklung bereits wieder überholt war.

Ausgangslage Rechnungslegungsrecht

Das allgemeine Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht stammt aus dem Jahre 1936 und entspricht in verschiedener Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Wo stehen wir heute?

Nachdem ein erster Anlauf 2003 gestoppt wurde, hat der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 21. Dezember 2007 den Entwurf eines neuen Aktien- und Rechnungslegungsrechts vorgelegt.

Hauptziele der aktuellen Reform

1. Verbesserung der *Corporate Governance*
2. Flexiblere Kapitalstrukturen
3. Modernisierung der Generalversammlung
4. Umfassende Revision des Rechnungslegungsrechts

Initiative droht

Am 26. Februar 2008 wurde die Volksinitiative *Gegen die Abzockerei* eingereicht. Sie will mittels Verbesserung der Corporate Governance den als überhöht empfundenen Vergütungen bei börsenkotierten Unternehmen einen Riegel schieben. Am 5. Dezember 2008 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative und beantragte, diese abzulehnen. Im Sinne eines Gegenvorschlages wurden zu-

sätzliche Gesetzesänderungen unterbreitet.

Stand der Beratungen

Die Rechtskommission des Ständerates hat mit den Beratungen begonnen und als Erstes entschieden, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Aktienrechtsrevision abzukoppeln. Damit soll die Revision des Aktienrechtes im Hinblick auf die Volksabstimmung über die Initiative *Gegen die Abzockerei* als Gegenvorschlag verabschiedet werden.

Der Aktienrechtsteil ist von der Rechtskommission des Ständerates verabschiedet worden und wird nun in der nationalrätlichen Kommission behandelt. Die ständerätliche Kommission befasst sich nun mit dem Rechnungslegungsrecht. Die neuen Rechnungslegungsbestimmungen werden in einem separaten Artikel erläutert.

Der Entwurf für die Aktienrechtsrevision enthält folgende Kernpunkte

1. Corporate Governance

- Bessere Auskunfts- und Einsichtsrechte für Minderheitsaktionäre
- Schriftliches Auskunftsrecht bei privaten Aktiengesellschaften
- Senkung der Schwellenwerte für Ausübung der Aktionärsrechte
- Verbesserung der Klagemöglichkeiten auf Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen
- Jährliche Wahl des Verwaltungsrates
- Vergütungen des Managements
- Auskunftsrecht über Bezüge des Managements bei privaten Aktiengesellschaften
- Abschaffung des Depotstimmrechts der Banken
- *Securities Lending*
- Anzeigepflichten des Verwaltungsrats (Zahlungsunfähigkeit)
- Haftung der Revisionsstelle wird begrenzt

2. Kapitalstrukturen

- Mittels eines sog. Kapitalbandes wird der VR ermächtigt, das Aktienkapital zu verändern
- Kein Mindestnennwert für Aktien
- Zwischendividenden sind möglich
- Neue Regelung zu Bildung und Verwendung der Reserven

3. Generalversammlung

- Einsatz elektronischer Mittel möglich
- Durchführung einer virtuellen GV möglich

Zwischenfazit

Die bisherigen Beratungen in den Kommissionen der Räte zeigen, dass von den eingangs aufgeführten Hauptzielen insbesondere der Bereich Corporate Governance für politischen Sprengstoff sorgt. Abweichungen zum Gesetzesentwurf zeichnen sich aufgrund der Beratung in der Rechtskommission des Ständerates in folgenden drei Bereichen ab:

Auskunfts- und Einsichtsrecht bei privaten Aktiengesellschaften: Neue, weiter gehende Regelungen wurden abgelehnt und die bisherigen Regelungen bei privaten Aktiengesellschaften als genügend betrachtet.

Schwellenwerte: Die im Entwurf gesenkten Werte wurden wieder leicht erhöht.

Verwaltungsrat: Anstelle der jährlichen Wahl wurde als Grundsatz eine dreijährige Amtsdauer verabschiedet.

Bei den Punkten 2–4 (Kapitalstrukturen, Modernisierung der Generalversammlung sowie Rechnungslegungsrecht) herrscht weitgehend Einigkeit, weil es sich dabei bereits um das politisch Machbare handelt. Sehen wir der weiteren Entwicklung mit Interesse entgegen. Sie als KMU-Verantwortliche werden von uns weiter informiert.

Marc Membrini



Hersberger Revisionsgesellschaft AG

Jurastrasse 45
4411 Seltisberg
Telefon 061 915 90 60
Fax 061 915 90 70
E-Mail info@hersberger-revi.ch

Rechnungslegung: Was alles neu wird

Wie sieht die Neuregelung des Rechnungslegungsrechtes aus?

Der Gesetzesentwurf schafft neu eine einheitliche Ordnung für alle Unternehmensformen. Die Anforderungen werden nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens differenziert.

Die Neuregelung hat zum Ziel, dass die Jahresrechnung ein zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage für alle Unternehmen ermöglichen soll:

1. Rechtsformunabhängige Regelung der Rechnungslegung, jedoch Differenzierung nach Grösse
2. Einzelabschluss nach anerkanntem Standard
3. Aussagekräftige Konzernrechnung
4. Festhalten am Massgeblichkeitsprinzip, daher steuerneutrale Lösung

1. Rechtsformunabhängige Regelung mit Unterscheidung nach Grösse

Bisher waren Buchführung und Rechnungslegung je nach Rechtsform unterschiedlich geregelt. In Zukunft soll für alle Gesellschaften des Privatrechtes (AG, GmbH usw.) sowie für Stiftungen und Vereine dies rechtsformneutral geregelt werden.

Dabei sollen je nach Grösse des Unternehmens unterschiedliche Anforderungen an Buchführung und Rechnungslegung gestellt werden.

Die Pflicht zur Buchführung gilt für

alle eintragungspflichtigen Rechtsformen, unabhängig davon, ob ein kaufmännisches Gewerbe betrieben wird oder nicht. Somit gelten die Regelungen für alle Einzelunternehmen, Personengesellschaften und alle Gesellschaftsformen des Privatrechtes (inklusive Vereinen und Stiftungen).

Bei Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen, welche von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, sich im HR einzutragen, genügt weiterhin eine einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung den gesetzlichen Anforderungen.

2. Einzelabschluss nach anerkanntem Standard

Da die Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss weiterhin möglich ist, können Gesellschafter, die mindestens 10% des Grundkapitals vertreten, oder Kreditgeber einen Einzelabschluss nach anerkanntem Standard (z.B. Swiss GAAP FER) verlangen. Dieser zeigt die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens (ohne stille Reserven).

3. Aussagekräftige Konzernrechnung

Im geltenden Aktienrecht kann jede Gesellschaft ihre eigenen Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätze aufstellen, sofern sie nicht nach IFRS oder Swiss GAAP FER ihre Konzernrechnung erstellt hat. Neu muss die

Konzernrechnung zwingend nach einem anerkannten Standard erstellt werden (Swiss GAAP FER, IFRS, US-GAAP). Das bedeutet das Ende der Buchwertkonsolidierungen (inklusive stiller Reserven).

4. Steuerneutrale Lösung

Aus steuerlicher Sicht gilt nach wie vor das Massgeblichkeitsprinzip, wonach der handelsrechtliche Abschluss (und nicht etwa der Abschluss nach Swiss GAAP FER oder IFRS) die Grundlage für die Steuerbemessung bildet. Steuerlich nicht anerkannte Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen neu entweder im Anhang offengelegt oder in der Bilanz korrigiert werden.

Auswirkungen

Zum bisherigen Recht sind folgende Anpassungen entscheidend:

1. Kleinstunternehmen

Für Einzelunternehmen, kleine Vereine und Stiftungen, die nicht HR-eintragungspflichtig sind, ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen, da weiterhin bloss Einnahmen- und Ausgabenrechnung möglich ist.

2. KMUs

Das sind Unternehmen, Vereine, Stiftungen, die während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre zwei dieser drei Kriterien erfüllen: Bilanz unter 10 Mio. CHF, Umsatz unter 20 Mio. CHF, unter 50 Vollzeitstellen.

Grundsätzlich gelten für den Einzelabschluss zwingend die neuen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften, die sich weitgehend an den bisherigen aktienrechtlichen Vorschriften orientieren. Neu sind keine Angaben zur Risikobeurteilung im Anhang nötig.

Sofern nicht Minderheitsbeteiligte oder Kreditgeber einen Abschluss nach einem anerkannten Standard (Swiss GAAP FER) verlangen, ändern sich nur Details. Weiterhin besteht die Möglichkeit, bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Erstellung eines Anhangs zu verzichten.

3. Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen

Das sind Unternehmen, Vereine, Stiftungen, die während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre zwei dieser

Fortsetzung nächste Seite →

Wer muss welche Rechnungslegungsbestimmungen erfüllen?

Grösse	KMU*	Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen und Vereine*	Publikumsgesellschaften, grosse Genossenschaften, Vereine, Stiftungen
	Bilanz <10 Mio. CHF Umsatz <20 Mio. CHF Vollzeitstellen <50	Bilanz >10 Mio. CHF Umsatz >20 Mio. CHF Vollzeitstellen >50	
Rechnungslegung nach neuem OR	Jahresrechnung - Bilanz - Erfolgsrechnung - Anhang (Befreiung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)	Jahresrechnung - Bilanz - Erfolgsrechnung - Anhang mit Zusätzen - Geldflussrechnung - Lagebericht	Jahresrechnung - Bilanz - Erfolgsrechnung - Anhang mit Zusätzen - Geldflussrechnung - Lagebericht
Rechnungslegung nach Regelwerk**	bei Verlangen von Minderheitsbeteiligten	bei Verlangen von Minderheitsbeteiligten	zwingend, falls keine Pflicht für Konzernrechnung
Konzernrechnung	keine Pflicht (Ausnahme bei Verlangen von Minderheitsbeteiligten)	bei Konsolidierungspflicht zwingend nach Regelwerk**	bei Konsolidierungspflicht zwingend nach Regelwerk**

* 2 von 3 Kriterien in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren ** Swiss GAAP FER, IFRS, US-GAAP

Diese Aufstellung gilt für Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen, Vereine und Stiftungen. Bei nicht-HR-eintragungspflichtigen kleinen Einzelfirmen, Vereinen und Stiftungen genügt weiterhin eine einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

→ Fortsetzung von voriger Seite
drei Kriterien erfüllen: Bilanz über 10 Mio. CHF, Umsatz über 20 Mio. CHF, über 50 Vollzeitstellen. Sie müssen eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen. Zudem muss die Erstellung einer Konzernrechnung zwingend nach anerkanntem Standard erfolgen (Swiss GAAP FER, IFRS, US-GAAP).

4. Publikumsgesellschaften, grosse Genossensch., Vereine, Stiftungen

Der Einzelabschluss besteht neu aus einem Anhang, einer Geldflussrechnung und einem Lagebericht. Die Konzernrechnung muss zwingend nach einem anerkannten Standard erstellt werden (Swiss GAAP FER, IFRS, US-GAAP). Sofern keine Pflicht zur Konsolidierung besteht, müssen grosse Genossenschaften und Stiftungen zwingend einen Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard (Swiss GAAP FER) erstellen.

Fazit

Die vorgeschlagenen neuen Vorschriften zur Rechnungslegung enthalten viele sinnvolle Anpassungen und einige wirkliche Neuerungen. Das neue Rechnungslegungsrecht ist rechtsformneutral und grundsätzlich steuerneutral. Es berücksichtigt die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens und stellt die Verbindung zu anerkannten Standards her (Swiss GAAP FER). Die neuen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Rechnungslegung dürften wahrscheinlich nicht vor 2011 in Kraft treten.

Marc Membrini



**Alltax AG Region Zürich
Treuhandgesellschaft**

Kirchgasse 50, 8706 Meilen
T 044 924 20 10, F 044 924 20 11
Baarerstrasse 8, 6300 Zug
T 041 723 10 10, F 041 723 10 11
Ettelstrasse 21, 8808 Pfäffikon
(Freienbach SZ)
T 055 410 80 90, F 055 420 23 26
Internet www.alltax.ch
E-Mail meilen@alltax.ch

MWST: Hurra, das neue Gesetz (MWSTG) ist da!

Reform in zwei Teilen (A und B)

Wird nicht noch das Referendum ergriffen, tritt das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) am 1. Januar 2010 in Kraft. Das Parlament hat die Totalrevision des MWSTG, den so genannten *Teil A*, in rekordverdächtigen acht Monaten behandelt. Der noch einschneidendere *Teil B* der Reform wird erst später behandelt werden. Hier soll dann der grosse Teil der Steuerausnahmen gekippt werden und über einen Einheitssatz entschieden werden.

Umdenken erkennbar

Erst auf den zweiten Blick wird klar, dass mit dem neuen MWSTG ein Umdenken stattgefunden hat. Dem ausufernden Formalismus soll ein Ende gesetzt werden. Das Augenmerk bei Kontrollen der Eidg. Steuerverwaltung soll auf Missbrauch gerichtet werden und nicht auf formalistische Kleinigkeiten. Sachverhalte sollen wirtschaftlich betrachtet werden, Belege und Verträge sind nicht alleinige Beweismittel, der Vorsteuerabzug kann sogar ohne Rechnung gestattet werden, da auch andere Beweismittel zulässig sind.

Vorsicht trotz weniger Formalismus

Als vorsichtiger Steuerpflichtiger würde ich mich aber nicht auf die völlige Kehrtwendung der Verwaltung in Sachen Formalismus verlassen. Die Anforderungen an eine Rechnung sind immer noch in Art. 26 geregelt, welcher nicht grundsätzlich anders ist als der frühere Art. 37 Abs. 1.

Die wichtigsten Änderungen des neuen Mehrwertsteuergesetzes (in Klammer die jeweiligen Artikel des neuen MWSTG):

Steuerpflicht (Art. 10)

Steuerpflichtig ist grundsätzlich jeder, der ein Unternehmen betreibt, unabhängig von Zweck, Rechtsform und Gewinnabsicht. Wer im Inland pro Jahr weniger als CHF 100 000 steuerbaren Umsatz erzielt, ist von der Steuer befreit, ausser er verzichtet auf die Befreiung. Diese neue Betrachtungsweise ermöglicht *Start-ups* bereits in der Investitionsphase, Vorsteuern geltend zu machen, was bis jetzt ein eher

schwieriges Unterfangen war. Für gemeinnützige Institutionen, Sport- und Kulturvereine gilt immer noch die Umsatzlimite von CHF 150 000 für die Befreiung. Allerdings wurde die Umsatzlimite CHF 250 000 (mit einer Steuerzahllast von weniger als CHF 4000) gestrichen, was bei etlichen Unternehmen neu zu einer Steuerpflicht führen dürfte.

Ort der Dienstleistung (Art. 8)

Neu gilt grundsätzlich das *Empfängerortsprinzip*. Das heisst, massgebend für die Befreiung von der Mehrwertsteuer ist der *Sitz des Leistungsempfängers*. Das führt bei den nachfolgenden Leistungen (nicht abschliessend) zu einer Änderung des Dienstleistungsortes.

Neu gilt der *Empfängerort* statt wie bisher der *Tätigkeitsort* für Güterbeförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Transportgewerbes.

Neu gilt der *Empfängerort* statt wie bisher der *Erbringerort* für Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich *nicht* auf ein Grundstück beziehen, sowie für Entsorgungsdienstleistungen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 8 Abs. 2 geregelt.

Gruppenbesteuerung (Art. 13)

In die Mehrwertsteuergruppe können auch Rechtsträger, die kein Unternehmen betreiben, sowie natürliche Personen einbezogen werden, sofern sie unter einheitlicher Leitung zusammen verbunden sind. Ob sich diese Ausweitung auch auf Personalfürsorgestiftungen bezieht, ist noch unklar. Wir hoffen, die noch zu publizierende Verordnung zum MWSTG schaffe Klarheit.

Option für von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 22)

Eine Option muss nicht mehr bewilligt werden. Optiert wird durch den offenen Ausweis der Steuer auf der Rechnung. Nicht optiert werden kann für folgende steuerausgenommene Umsätze:

- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Umsätze aus Wetten und Lotterien
- Verkauf oder Vermietung von Gebäuden, die ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden

Für alle anderen Umsätze kann optiert werden, egal, ob der Leistungsempfänger steuerpflichtig ist oder nicht.

Eigenverbrauch (Art. 31)

Eigenverbrauch führt neu korrekterweise zu einer Vorsteuerkürzung, nicht wie bisher zu einem fiktiven Umsatz, das heisst, die ursprünglich geltend gemachte Vorsteuer (Achtung bei Steuersatzänderungen) wird korrigiert.

Baugewerblicher Eigenverbrauch

Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert. Befindet sich die Immobilie im steuerausgenommenen Bereich (z.B. Wohnungen, für diese kann auch weiterhin nicht optiert werden), führt das neu zu einer Vorsteuerkürzung auf Materialien und Betriebsmitteln.

Vorsteuerabzug/Vorsteuerkorrektur (Art. 28 bis Art. 33)

Vor allem hier gibt es erfreuliche Neuerungen für die Steuerpflichtigen. Die leidige 50%-Kürzung auf Verpflegung und Getränken wurde gestrichen. Geschenke führen neu bis CHF 500 pro Jahr und Empfänger nicht zu Vorsteuerkürzungen (bisher CHF 300). Der Empfang so genannter Nichtentgelte (nicht zu verwechseln mit steuerausgenommenen Leistungen) die neu in Art. 18 Abs. 2 definiert werden (z.B. Spenden, Dividenden, Forderungsverzichte etc.), führt zu keiner Vorsteuerkürzung. Einzig bei Subventionen ist weiterhin eine Vorsteuerkürzung nötig.

Ersatz der Margenbesteuerung

Die Margenbesteuerung wird durch einen fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt. Kauft der Steuerpflichtige einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand (z.B. Fahrzeug) ohne Steuerbelastung (von Privaten oder nicht Steuer-

MWST-Tipp 2

Ausser bei einigen wenigen Ausnahmen kann neu für fast alle steuerausgenommenen Umsätze optiert werden. Eventuell lohnt sich eine freiwillige Unterstellung für Sie. Prüfen Sie das mit Ihrem Treuhänder.

erpflichtigen) zum Weiterverkauf oder zur Vermietung im Inland, kann auf dem Einkaufspreis ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Vorsteuernabzug bei qualifizierten Beteiligungen

Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10%) dürfen geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Holdinggesellschaften, wobei für eine eventuelle Vorsteuerkürzung auf die Tätigkeit der von ihr gehaltenen Unternehmen abgestellt wird.

Saldosteuersätze (Art. 37)

Die Limiten für die Abrechnung mit einem Saldosteuersatz werden nochmals erhöht. Neu gilt eine Umsatzlimite von CHF 5 000 000 und eine maximale Steuerzahllast von CHF 100 000. Die Saldosteuersatzmethode muss während mindestens eines Jahres beibehalten werden. Ein Wechsel von der effektiven Methode zum Saldosteuersatz ist nach drei Jahren möglich. Mit dem neuen Gesetz werden auch die Saldosteuersätze angepasst.

Bezugssteuerpflicht (Art. 45)

Die Deklaration von Dienstleistungsbezügen aus dem Ausland wird auch auf Lieferungen ausgeweitet. Solche Bezüge von Unternehmen, die nicht im schweizerischen Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, müssen vom Empfänger der Leistung deklariert werden. Bei den Saldosteuersatzpflichtigen entfällt die Bezugslimite von CHF 10 000; neu müssen alle Auslandbezüge deklariert werden.

Übergangsrechtliche Fragen

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes stehen alle vorgesehenen Wahlmöglichkeiten wie Abrechnungsmethode (effektiv/Saldosteuersatz), Abrechnungsart (vereinbart/vereinnahmt), Gruppenbesteuerung, Befreiung von

der MWST-Pflicht, Anmeldung als Steuerpflichtiger etc. wieder offen.

Die neue Wahl muss innert 90 Tagen seit Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden, ansonsten wird angenommen, der Steuerpflichtige möchte seine bisherige Wahl beibehalten.

Falls Sie eine Löschung aus dem MWST-Register wünschen, weil Sie die Umsatzgrenze von CHF 100 000 nicht erreichen, müssen Sie die Steuerverwaltung jedoch bis zum 31. Januar 2010 schriftlich darüber informieren.

Die Erhöhung der MWST-Sätze zugunsten der IV, welche das Volk anlässlich der Abstimmung vom 27. September 2009 angenommen hat, tritt erst auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Fazit

Das neue Mehrwertsteuergesetz enthält rund 50 Massnahmen, welche die Steuerpflichtigen administrativ entlasten und die Steuer vereinfachen sollen. Leider können wir hier nicht auf alle eingehen.

Die Totalrevision ist ein grosser Schritt in die richtige Richtung. Die MWST bleibt eine komplizierte Steuer. Hoffen wir aber, dass der Bundesrat in seiner Verordnung dem neuen MWST-Konzept (weniger Formalismus, keine systemwidrige Besteuerung der Unternehmen etc.) treu bleibt und sich auch unsere höchsten Richter der neuen Sichtweise der Verwaltung anschliessen können.

Dann können wir auch in ein paar Jahren noch «Hurra!» sagen.

Yvonne Barcellona

MWST-Tipp 1

Durch den Wegfall der zweiten Umsatzlimite von CHF 250 000 im neuen MWSTG werden Unternehmen teilweise neu steuerpflichtig. Die Steuerpflicht muss vor allem bei Ärzten mit Selbstdispensation, kleinen Lebensmittelgeschäften, Kiosken etc. neu geprüft werden. Wir klären das für Sie, damit es keinen teuren Ärger mit der Verwaltung gibt.



Alltax AG Treuhandgesellschaft

Saint-Louis-Strasse 31
4056 Basel
Telefon 061 327 37 37
Fax 061 302 33 13
Internet www.alltax.ch
E-Mail info@alltax.ch

Steuern: Das Wichtigste zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II

Ziele der Reform

Im Jahr 2008 wurde die eidgenössische Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II (USTR II) angenommen. Kern der USTR II war die steuerliche Entlastung der KMUs. Im Zentrum der Reform standen dabei die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die Anrechnung der kantonalen Gewinn- an die Kapitalsteuer sowie gezielte Massnahmen zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben, insbesondere für Personenunternehmen.

Teils bereits in Kraft, teils erst 2011

Gewisse Änderungen der USTR II sind auf Bundesebene bereits per 1. Januar 2009 in Kraft getreten, wobei aber die meisten Gesetzesanpassungen erst per 1. Januar 2011 in Kraft treten werden.

Kantone müssen Massnahmen vom Bund übernehmen

Die Mehrheit der vom Bund vorgesehenen Massnahmen muss von den Kantonen zwingend übernommen und die kantonalen Gesetzgebungen müssen entsprechend angepasst werden. Diese Gesetzesbestimmungen treten für die Kantone per 1. Januar 2011 zwingend in Kraft. Sofern die Kantone es versäumen, ihre Gesetzgebung bis am 1. Januar 2011 entsprechend anzupassen, bzw. sofern deren Bestimmungen dem Steuerharmonisierungsgesetz (STHG) widersprechen sollten, finden die entsprechenden Gesetzesbestimmungen des STHG direkt Anwendung.

Anpassungen in BS und BL

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind gegenwärtig daran, ihre Steuergesetze entsprechend anzupassen. Im Kanton Basel-Landschaft hat das Stimmvolk am 27. September 2009 einer Gesetzesvorlage zugestimmt.

Im Kanton Basel-Stadt liegt der Gesetzesentwurf dem Grossen Rat zur Prüfung und zur Zustimmung vor. Wann die Vorlage dem Stimmvolk vorgelegt werden soll, ist zurzeit noch nicht bekannt.

Die wichtigsten Massnahmen

Im Rahmen der USTR II wurden im Überblick die folgenden Massnahmen umgesetzt:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch:
 - Teilbesteuerung von Dividenden für qualifizierte Beteiligungen sowohl im Privatvermögen als auch im Geschäftsvermögen (in Kraft seit 1. Januar 2009 – Umsetzung fakultativ für Kantone)
 - Ausweitung des Beteiligungsabzugs
- Abbau von substanzzehrenden Steuern durch:
 - Anrechnung der kantonalen Gewinn- an die Kapitalsteuer (in Kraft seit 1. Januar 2009 – Umsetzung fakultativ für Kantone)
 - Einführung des Kapitaleinlageprinzips
 - Entlastung bei der Emissionsabgabe für Genossenschaften (in Kraft seit 1. Januar 2009)
- Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen durch:
 - Ausweitung der Ersatzbeschaffung
 - vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen
 - Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen
 - Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung
 - Entlastung der Liquidationsgewinne

Einige Erläuterungen

In den nachfolgenden Ausführungen seien die wesentlichen Elemente der USTR II kurz erläutert, welche bereits per 1. Januar 2009 in Kraft getreten sind.

1. Teilbesteuerung von Dividenden für qualifizierte Beteiligungen

Bund

Seit dem 1. Januar 2009 findet auf Bundesebene das Teileinkünfteverfahren Anwendung. Dabei werden Ausschüttungen, u.a. Dividenden, Gewinnanteile an Stammeinlagen, ausserordentliche und verdeckte Gewinnausschüttungen etc. (nachfolgend *Dividenden*), bei natürlichen Personen neu zu 60% besteuert, wenn die Beteiligungsrechte im Privatvermögen gehalten werden, und zu 50%, wenn sie zum Geschäftsvermögen gehören. Voraussetzung für die Teilbesteuerung ist, dass es sich um eine qualifizierte Be-

teiligung von 10% handelt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits zwei Kreisschreiben erlassen, welche die Verwaltungspraxis bezüglich des Teileinkünfteverfahrens präzisieren. Als Wermutstropfen ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung des maximal zulässigen Schuldzinsenabzugs die Dividende ebenfalls mit diesem reduzierten Betrag einbezogen wird.

Kantone

Wie bereits erwähnt, ist die Einführung einer Teilbesteuerung von Dividenden für qualifizierte Beteiligungen für die Kantone fakultativ. Dabei können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern, sofern es sich um eine Beteiligung von mindestens 10% handelt.

Mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Freiburg haben alle Kantone bereits die Möglichkeit einer Teilbesteuerung eingeführt, bzw. sind gegenwärtig daran. Aufgrund von abweichenden gesetzlichen Grundlagen finden deshalb in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Entlastungsverfahren Anwendung.

Die einen Kantone haben grundsätzlich analog dem Bund das Teileinkünfteverfahren eingeführt, wobei lediglich ein Teil der Dividenden (Bemessungsgrundlage 40–70%) ordentlich besteuert wird. Die Mehrheit der Kantone kennt jedoch das Teilsatzverfahren, wobei Dividenden von qualifizierten Beteiligungen zu einem reduzierten Steuersatz (Steuersatzreduktion 40–80%) besteuert werden.

Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft hat bereits per 1. Januar 2008 eine privilegierte Besteuerung von Dividenden eingeführt. Dabei findet im Kanton Basel-Landschaft das Teilsatzverfahren Anwendung, wobei Dividenden von qualifizierten Beteiligungen lediglich zum halben Steuersatz besteuert werden.

Gegen die Einführung einer Teilbesteuerung wurde unter anderem von Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft Beschwerde beim Bundesgericht erhoben.

Insbesondere ging es bei diesen Beschwerden darum, dass die Teilbesteuerung von Dividenden verfassungswidrig sei, da diese die Rechtsgleichheit verletze, indem lediglich Dividendenempfänger mit einer Mindestbeteiligung von 10% entlastet werden. Diese Beschwerden hat das Bundesgericht jedoch kürzlich erfreulicherweise abgewiesen.

Kanton Zürich

Auch der Kanton Zürich hat bereits per 1. Januar 2008 eine privilegierte Besteuerung von Dividenden eingeführt. Im Kanton Zürich findet ebenso das Teilsatzverfahren Anwendung, wobei Dividenden von qualifizierten Beteiligungen ebenfalls nur zum halben Steuersatz besteuert werden. Obwohl das kantonale Gesetz vorsieht, dass lediglich Dividenden von Schweizer Gesellschaften für eine Teilbesteuerung qualifizieren, wird diese nun auch bei ausländischen Beteiligungen angewandt.

Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt hat bis anhin noch keine privilegierte Besteuerung von Dividenden eingeführt. Auch die neue Gesetzesvorlage sieht keine entsprechende Norm vor. Für Aktionäre ergibt sich daher ein massiver Standortnachteil im Kanton Basel-Stadt. Langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass auch der Kanton Basel-Stadt, um interkantonal attraktiv und konkurrenzfähig zu bleiben, eine Teilbesteuerung von Dividenden einführen muss.

Probleme bei interkantonaler Steuerauscheidung und -berechnung

Aufgrund der verschiedenen kantonalen Entlastungsverfahren gibt es in Zukunft bei interkantonalen Steuerauscheidungen und Steuerberechnungen einige Schwierigkeiten und offene Punkte, welche die Kantone und die Verwaltungspraxis noch regeln müssen, um inskünftig allfällige Doppelbesteuerungen bei Dividenden zu vermeiden. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Kantone diesbezüglich einigen können.

Exkurs AHV

In der Vergangenheit waren Unternehmeraktionäre (Inhaber von Gesellschaften, die gleichzeitig Arbeitnehmer sind) aufgrund der wirtschaftlichen Doppelbelastung eher geneigt, ein höheres Arbeitsentgelt zugunsten der AHV zu beziehen und möglichst

auf Dividenden zu verzichten, da das Arbeitsentgelt auf Stufe der Gesellschaft grundsätzlich abzugsfähigen Aufwand darstellt.

In der Praxis führte dies bei Unternehmeraktionären oft dazu, dass die Steuerbehörden das Arbeitsentgelt auf seine Angemessenheit (branchenüblichen Drittvergleich) überprüften. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis wurde das Arbeitsentgelt durch die Steuerbehörden als geldwerte Leistung an die Aktionäre umqualifiziert, bei der Gesellschaft als Gewinn aufgerechnet und besteuert sowie beim Unternehmeraktionär als Vermögensertrag besteuert.

Mit der Teilbesteuerung von Dividenden wurde der Bezug von Dividenden durch Unternehmeraktionäre steuerlich attraktiver. Die Unternehmeraktionäre beziehen ihr Einkommen daher vermehrt mit höheren Dividenden, und das zulasten der AHV-pflichtigen Lohnbezüge. Die Frage einer allfälligen Umqualifizierung von beitragsfreien Dividenden der Unternehmeraktionäre in beitragspflichtigen Lohn gewinnt daher nun für die AHV offenkundig an Bedeutung. Die AHV-Behörden haben es sich nicht nehmen lassen, auch diesbezüglich bereits entsprechende Weisungen zu erlassen.

Grundsätzlich gehen die AHV-Behörden von der durch die Unternehmen vorgenommenen und von den Steuerbehörden akzeptierten Aufteilung zwischen Dividenden und Lohn aus. Davon wird jedoch abgewichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende besteht.

Bei der Beurteilung, ob ein offensichtliches Missverhältnis vorliegen könnte, wird einerseits eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit, andererseits ein angemessener Ertrag für das investierte Kapital zugrunde gelegt. Die Dividendenzahlung wird dabei nur dann teilweise als massgebender Lohn betrachtet, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet werden. Eine Aufrechnung wird durch die AHV-Behörden jedoch höchstens bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts vorgenommen.

Bei der Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entschädigung für die Arbeitsleistung ausgerichtet wird, sind nebst dem zeitlichen Umfang des Arbeitspensums auch das

Tragen von Verantwortung, das Einbringen von Know-how, besondere Erfahrungen und Branchenkenntnisse, die Art der Tätigkeit, Ortsüblichkeit usw. zu berücksichtigen.

Soweit möglich (und verhältnismässig) wird zudem ein Vergleich mit den an nichtmitarbeitende Aktionäre ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung angestellt.

Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich in Relation zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Beteiligungsrechte (Steuerwert der Wertpapiere). Der massgebende Steuerwert wird von den Steuerbehörden ermittelt. Als Richtlinie haben die AHV-Behörden jedoch erklärt, dass Dividenden, die einem Vermögensertrag von 10% oder mehr entsprechen, vermuthungsweise überhöht seien.

Vermuthungen können jedoch umgestossen werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Dividenden muss daher immer die Gesamtsituation im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Mit der 10%-Limite wurde jedoch ein Richtwert durch die AHV-Behörden gesetzt.

Steuertipp 1

Es lohnt sich, die Dividenden- und Lohnpolitik Ihres Unternehmens aufgrund der neuen Teilbesteuerung zu überprüfen bzw. anzupassen. Allenfalls sind Steuereinsparungen möglich! Reden Sie deshalb unbedingt mit Ihrem Treuhänder.

2. Anrechnung der kantonalen Gewinn- an die Kapitalsteuer

Mit der USTR II haben die Kantone seit dem 1. Januar 2009 neu die Möglichkeit erhalten, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer der juristischen Personen anzurechnen. Mit dieser Massnahme sollen profitable Unternehmen entlastet und soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass alle Unternehmen die Kapitalsteuer (im Sinne einer Minimalsteuer) entrichten.

Einige Kantone wie Aargau und Thurgau haben diese Möglichkeit bereits umgesetzt. Andere Kantone wie z.B. Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen sind gegenwärtig daran, die Anrechnung der Gewinnsteuer an die

Fortsetzung nächste Seite →

→ Fortsetzung von voriger Seite

Kapitalsteuer einzuführen. Jedoch gibt es auch zahlreiche Kantone, u.a. der Kanton Basel-Stadt, die vorerst von dieser Möglichkeit der Entlastung von Unternehmen absehen. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass der Bund seit 1997 keine Kapitalsteuer mehr erhebt und sich die Frage einer Anrechnung daher gar nicht stellt.

Der Kanton Basel-Landschaft beabsichtigt, die Möglichkeit der Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer möglichst rasch umzusetzen. Bereits am 27. September 2009 hat das Stimmvolk einer Gesetzesvorlage zugestimmt. Die entsprechende Gesetznorm soll schon per 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Im Kanton Basel-Landschaft erhebt jedoch nicht nur der Kanton Gewinn- und Kapitalsteuern, sondern auch die Gemeinden. Aus Rücksicht auf die unterschiedliche finanzielle Situation der einzelnen Baselbieter Gemeinden und im Sinne der Gemeindeautonomie sollen die Gemeinden selbst bestimmen können, inwieweit sie auch eine Anrechnung der kommunalen Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer gewähren wollen oder nicht.

Steuertipp 2

Es lohnt sich, bei der Standortwahl von (neuen) kapitalintensiven Unternehmen die Möglichkeit der Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer mit einzubeziehen. Reden Sie unbedingt mit Ihrem Treuhänder.

Die Kapitalsteuer belastet(e) insbesondere junge Unternehmen mit einer hohen Kapitalintensität, was die Bildung von Eigenkapital aus der Geschäftstätigkeit erschwert. Mit der Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer lässt sich deshalb in nachhaltiger Weise interkantonal/interkommunal die Standortattraktivität für kapitalintensive Produktions- und Forschungsunternehmen verbessern.

Es bleibt zu hoffen, dass auch Basel-Stadt aus standortpolitischen Gründen, um interkantonal attraktiv und konkurrenzfähig zu bleiben, die Möglichkeit der Anrechnung der kantonalen Gewinn- an die Kapitalsteuer einführen wird.

Luc Riggensch

Unternehmensführung: Corporate Governance – guter, alter Wein in neuen Schläuchen

Aktualität des Themas

Der Bundesrat will mit der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts das Unternehmensrecht modernisieren. Derzeit beraten die eidgenössischen Räte die Gesetzesvorlage. Vertiefte Standards für die Unternehmensführung und verstärkte Aktionärsrechte sind das Ziel. Wie schon bei der Neuregelung der Revision wird auch hier zwischen KMUs bzw. «Privatgesellschaften» und grösseren Unternehmen unterschieden.

Neuerungen für Privatgesellschaften

Es wird ein schriftliches Auskunftsrecht geschaffen und die Schwellenwerte für die Ausübung verschiedener Aktionärsrechte wie zum Beispiel das Einberufungsrecht für eine Generalversammlung werden gesenkt. Der Verwaltungsrat wird sich möglicherweise jährlich der Wiederwahl stellen müssen und die Aktionäre haben das Recht, über die Bezüge des obersten Managements Bescheid zu wissen.

Tipp

Bereinigen Sie und vereinfachen Sie die Beteiligungsstruktur, wo immer es geht. Vermeiden Sie gut gemeinte, aber letztlich nur «dekorative» Minderheitsbeteiligungen.

Elektronische Kommunikation

Es liegen neu Rechtsgrundlagen vor für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zur Vorbereitung und zur Durchführung der Generalversammlung. So kann mit Zustimmung aller Aktionäre eine rein elektronische oder virtuelle GV durchgeführt werden. Stimmrechtsvertretungen dürfen nicht mehr durch Organe der Gesellschaft (VR) wahrgenommen werden, sondern nur noch durch unabhängige Personen.

GV dennoch beibehalten

Die jährliche GV sollte in jeder noch so kleinen KMU wirklich durchgeführt werden. Dies als Hygieneelement und als Marschhalt, um sich einmal aus der Tageshektik abzusetzen. Gleiches gilt für gelegentliche VR-Sitzungen. Moderne, elektronische Methoden sind sehr gut für dringende Situationen.

Abrechnen auf Heller und Pfennig

«Der Gesetzesentwurf ersetzt schliesslich das veraltete Rechnungslegungsrecht», schreibt das EJPD auf seiner Internetseite. Dies trifft aber nur beschränkt für KMUs zu. Wohl werden die Bilanz- und die Erfolgsrechnungsgliederung etwas erneuert, aber die allgemeinen Prinzipien dürften weiterhin gültig bleiben. Ein starker Trend zur Rechnungslegung im Sinne der *fair presentation* kommt hinzu. So wird zum Beispiel die Gruppenbewertung von Aktivposten zukünftig nicht mehr gültig sein.

Wichtig auch: 10% der Aktionäre können verlangen, dass die Jahresrechnung nach einem Regelwerk (z.B. IFRS, Swiss GAAP FER) erstellt wird!

Fazit für KMUs

Echte KMUs ziehen die Einzelfirma oder die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wieder als ideale Rechtsformen in Betracht. Einfache und flexible Handhabung ausserhalb der vertieften OR-Rechnungslegungsvorschriften. Die ganz neue steuerliche Privilegierung im Zuge eines Altersrücktrittes ab Alter 55 bereichern diese Überlegung (Unternehmenssteuerreform II).

Rudolf Brauchli

Impressum

KMUinfo erscheint zweimal pro Jahr. Nachdruck unter Quellenangabe erlaubt. Konzept: Edwin Tschopp, Fotos: KMUinfo, Cartoon: Rolf Meier (Roloff), Druck: Express Druck, Basel.



Treuhandgesellschaft Bont & Co.

Talackerstrasse 15
4153 Reinach
Telefon 061 711 22 43
Fax 061 711 23 10
E-Mail th.bont@bont-treuhand.ch